

An das
Bayerische Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstr. 7
80335 München

Per E-Mail: Poststelle@stmj.bayern.de, Kristof.Kremer@stmj.bayern.de,
Franz.Bauer@stmj.bayern.de

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Zeichen:
D3 – 3860 – I – 8558/2024

München,
09.07.2025

Konzentration der Hinterlegungssachen in Bayern

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Kremer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 26.05.2025 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Infolge der Konzentration der Hinterlegungsstellen würden Hinterlegungsstellen nur noch an sieben bayerischen Amtsgerichten unterhalten. Amtsgerichte ohne Hinterlegungsstelle würden eine Kassenzuständigkeit für Bareinzahlungen behalten.

Neben den Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz dienen die Hinterlegungsstellen insbesondere als zuständige Stelle für Eilanträge unter anderem auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls oder der Abwendung der Zwangsräumung sowie des Vermögenarrests gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in bar.

Diese Fälle der Bareinzahlung sind grundsätzlich eilbedürftig und verlangen eine unverzügliche Bearbeitung.

Den Hinterlegenden kann bereits aus Praktikabilitätsabwägungen in diesem Zusammenhang nicht zugemutet werden, mit größeren Bargeldsummen zu einer ggf. mehrere Nahverkehrsstunden entfernten Hinterlegungsstelle zu fahren.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund grundsätzlich die Überlegung, dass Amtsgerichte ohne Hinterlegungsstelle eine Kassenzuständigkeit behalten können, um die Erreichbarkeit zur Barhinterlegung auch in der Fläche sicherzustellen.

Wir möchten jedoch betonen, dass eine Konzentration der Hinterlegungsstellen nur dann zur Entbürokratisierung beitragen kann und eine Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger darstellt, wenn die zugehörigen Abläufe entsprechend stringent gestaltet werden.

Die Zwischenschaltung einer weiteren Behörde – des kassenzuständigen Amtsgerichts neben der Hinterlegungsstelle - darf in diesen besonders eilbedürftigen Angelegenheiten nicht zulasten der Betroffenen gehen. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Einzahlung bei einer zuständigen Kasse unmittelbar der Hinterlegungsstelle und sodann der für den Eilantrag zuständigen Stelle mitgeteilt wird.

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer München wäre wünschenswert, die bislang ausschließliche Möglichkeit der Barhinterlegung in den vorbeschriebenen Fällen durch Schaffung der alternativen Möglichkeit einer elektronischen Einzahlung zu ergänzen. Diese würde den Versand einer automatisierten Einzahlungsbestätigung an die zuständige Behörde und damit eine zeitlich unmittelbare Entscheidung in der Sache ermöglichen.

Die Rechtsanwaltskammer München ist gerne bereit, ihre Expertise aus Sicht der Anwaltschaft in den Prozess einzubringen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München beobachtet auch unabhängig von diesem konkreten Vorhaben mit Sorge, dass sich die Justiz zunehmend aus der Fläche zurückzieht. Grundsätzlich liegt auch die Aufrechterhaltung von Hinterlegungsstellen an möglichst vielen der bayerischen Amtsgerichte im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Justizverwaltungsaufgabe der Hinterlegung flächendeckend angeboten wird.

Mit freundlichen Grüßen



RAin Anne Riethmüller
Präsidentin